

MTV Barfelde von 1911 e. V.

gemeinnütziger Verein

Mitgliedsnummer
vom Kassenwart auszufüllen



Eintrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den MTV Barfelde von 1911 e. V.

zum Datum

Ich habe die Bestimmung des §26 der umseitigen Satzung gelesen und willige in die dort vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgänge ein.



Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der bestehenden Satzung.

*keine Pflichtangaben

Bitte gut leserlich in Blockschrift ausfüllen

Name	Vorname	geboren am
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort
Telefon*	E-Mail-Adresse*	Hochzeitsdatum*

Meine Mitgliedschaft ist ☐ aktiv ☐ passiv

in der Sparte

- | | |
|---|---|
| ☐ Handball (HSG09) | ☐ Eltern-Kind-Turnen |
| ☐ FitforFun | ☐ BBP |
| ☐ Damengymnastik | ☐ Fatburner Step |
| ☐ Jedermänner | ☐ _____ |

Ich möchte meinen Beitrag ☐ jährlich ☐ halbjährlich begleichen.

Vereinsbeitrag des MTV Barfelde von 1911 e. V.

ab 01.01.2026	jährlich	halbjährlich
Kinder bis 14 Jahre	19,50 EUR	9,75 EUR
Jugendliche ab 15 Jahre	28,00 EUR	14,00 EUR
Erwachsene ab 18 Jahre	42,50 EUR	21,25 EUR

Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wird bzw. diese mangels Deckung nicht eingelöst wird, **sind die Beiträge vom Mitglied selbständig im entsprechenden Kalenderjahr zu begleichen.** Der MTV Barfelde von 1911 e. V. hält sich vor, entstehende Bearbeitungsgebühren dem Mitglied zu berechnen.

Ort	Datum	Unterschrift (unter 18 Jahre ein Erziehungsberechtigter)
-----	-------	--

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den MTV Barfelde von 1911 e.V., Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom MTV Barfelde von 1911 e.V., auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich willige / Wir willigen ein, dass mir / uns Benachrichtigungen zur Lastschrift per E-Mail zugestellt werden.

Name, Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend)	E-Mail-Adresse des Kontoinhabers
Straße und Hausnummer (falls abweichend)	Postleitzahl und Ort (falls abweichend)
IBAN-Kontonummer DE _ _ _ _ _	

Zahlungsart Jährlich wiederkehrend für Vereinsbeitrag; der Einzug erfolgt jährlich zum 01. Juli, halbjährlich zum 01. April und 01. Oktober, des Beitragsjahres.
Die Mandatsnummer (Mitgliedsnummer) wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

Ort	Datum	Unterschrift Kontoinhaber
-----	-------	---------------------------

Vertreten durch

Eike Wilkens
An der Schmau 8
31028 Gronau (Leine)
☎ (0177) 2 68 04 84
www.mtvbarfelde.de

1.Vorsitzender

Eike Wilkens
vorstand@mtvbarfelde.de

2.Vorsitzende

Melanie Harbusch
vorstand2@mtvbarfelde.de

Schriftführer

Dunja Heinemeyer
schriftfuehrer@mtvbarfelde.de
Kassenwart
Heidrun Schwartz
kassenwart@mtvbarfelde.de

Vereinsregister

Amtsgericht
Hildesheim
140082
Steuernummer
30/270/01991
Hildesheim/Alfeld

Bankverbindung

MTV Barfelde von 1911 e. V.
Sparkasse HGP (NOLADE21HIK)
IBAN: DE85259501300004021072
Gläubiger-Identifikation
DE54ZZZ00000271567
Mandatsnummer = Mitgliedsnummer

Satzung vom 20. April 2018

§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen MTV Barfelde von 1911 e. V. und hat seinen Sitz in Barfelde. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist als solcher im Vereinsregister geführt. **§ 2 Zweck des Vereins** Zweck des Vereins ist es den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Erziehung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen** Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Kreissportbundes Hildesheim und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. **§ 4 Rechtsgrundlage** Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat. **§ 5 Gliederung des Vereins** Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung kann unterteilt werden. Jeder Abteilung steht ein oder stehen auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands und des technischen Leiters regeln. Jedes Mitglied kann sich in beliebige vielen Abteilungen betätigen. **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekannt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme in den Verein erfolgt ohne Rücksicht auf Stand, Nationalität, Rasse, Konfession und Parteizugehörigkeit. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Wer sich am Übungsbetrieb bzw. an Wettkämpfen beteiligt, muss grundsätzlich die Mitgliedschaft erwerben. Soweit Bewerber die Mitgliedschaft noch nicht beantragt haben, nehmen sie auf eigene Gefahr teil. Die Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn nach der Persönlichkeit und dem Vorleben des Bewerbers keine Gewähr besteht, dass dieser die allgemeinen Grundsätze des Vereins, wie diese sich aus §§ 2 und 11 der Satzung ergeben, achtet und erfüllt. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Bewerber die Berufung an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Die Berufung ist nur innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über die Ablehnung der Aufnahme zulässig; sie ist schriftlich einzulegen und an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. **§ 7 Ehrenmitglieder** Personen, die sich besonders innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat; b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates; c) Durch Streichung aus der Mitgliederliste; d) Mit dem Tod des Mitgliedes; Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. **§ 9 Ausschlussgründe** Die Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen: a) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden; b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt; c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt; Über die Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden und ihm eine schriftliche Stellungnahme bis zur Verhandlung zu gewähren. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen. Vereinfachter Ausschluss bei Mängelkeit: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ehrenrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; ihm steht ein begründeter Einspruch mit einer Frist von einem Monat nach schriftlichem Zugang zu. Im Einspruchsfall wird ein reguläres Ausschlussverfahren nach § 9 b eingeleitet. **§ 10 Rechte der Mitglieder** Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt: a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt; b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen; c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben; d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. abgeschlossenen Unfallversicherung. **§ 11 Pflichten der Mitglieder** Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet: a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen; b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln; c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzelfall zu entrichten; d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat; e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, der Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen. **§ 12 Organe des Vereins** Organe des Vereins sind: a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung; b) der Vorstand; c) die Fachausschüsse; d) der Ehrenrat; Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt. §24 dieser Satzung ist strikt einzuhalten. **Mitgliederversammlung § 13 Zusammentreffen und Vorsitz** Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, der Ehrenrat der Einberufung anweist oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt i. d. R. der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 22 und 23. **§ 14 Aufgaben** Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere: a) Wahl der Vorstandsmitglieder; b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates; c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern; d) Ernennung von Ehrenmitgliedern; e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragshebung für das neue Geschäftsjahr; f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung **§ 15 Tagesordnung** Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen: a) Feststellen der Stimmberechtigten; b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer mit Stellungnahme auf Fragen der Versammlung zum Rechenschaftsbericht und ggf. Beschlussfassung über Änderungen in der Haushaltsplanung c) Beschlussfassung über die Entlastung; d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr; e) Neuwahlen; f) Besondere Anträge. **§ 16 Vereinsvorstand** Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) dem ersten Vorsitzenden; b) dem zweiten Vorsitzenden; c) dem Kassenwart; d) dem Schriftführer; e) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart); f) dem Jugendleiter; g) dem Pressewart; Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der erste Vorsitzende allein oder der zweite Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer. **§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes** a) Aufgaben des Gesamtvorstandes. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen und entscheidet im Rahmen dieser Vorgaben allein und eigenverantwortlich. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der geschäftsführende Vorstand hat mit Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu verfassen, der folgende Inhalte haben muss: Jahresbericht des Schriftführers; Protokoll der Jahreshauptversammlung im Geschäftsjahr; schriftlicher Bericht über die finanzielle Entwicklung im Geschäftsjahr; Journal aller Ein- und Ausgaben im Geschäftsjahr; Protokolle aller Kassenprüfungen im Geschäftsjahr; saldierte Ein- und Ausgaben in angemessener Gliederung (Gesamtverein); saldierte Ein- und Ausgaben in angemessener Gliederung (einzelne Sgs*); offene Forderungen zum Ende des Geschäftsjahres; angeschafftes Inventar im Geschäftsjahr; Aufstellung aller gebildeten Rücklagen; Haushaltsplanung des Folgejahres; * Jede SG (Spielgemeinschaft) ist gesondert darzustellen - Mindestens einmal im Jahr muss der geschäftsführende Vorstand den Ehrenrat zur erweiterten Vorstandssitzung einladen, um dem Ehrenrat einen Einblick in die Tätigkeit des VGs zu gewähren. Der Ehrenrat hat hierbei sowohl ein Auskunftsrecht, als auch ein Anhörungsrecht und soll mit Empfehlungen und Ratschlägen beratend wirken. In den erweiterten Vorstandssitzungen sollte regelmäßig auch über Zukunftsvisionen und den daraus resultierenden Strategien zur Zukunftssicherung des Vereins beraten werden. b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder: 1. Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. 2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Ihm obliegen die Buchführung und das Rechnungswesen, welche allen gesetzlichen Anforderungen gerecht werden müssen. Alle Zahlungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben und Einnahmen durch Belege nachzuweisen. Der Kassenwart berichtet mit dem Rechenschaftsbericht der Jahreshauptversammlung. 3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist. 4. Der Leiter des Sportbetriebes bearbeitet sämtliche oberfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschussitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen. 5. Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Erziehung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und dem Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht. 6. Der Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle und hat alle mit der Außenwirkung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Bekanntmachungen, Plakate usw., zu erledigen. **§ 18 Vereinsfachausschüsse** Die Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden durch die Mitglieder der einzelnen Sportarten außerhalb der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausübung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüssen innerhalb des Vereins zu verwirklichen. **§ 19 Der Ehrenrat** Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. **§ 20 Aufgaben des Ehrenrates** a) Der Ehrenrat als Schiedsgericht: Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat darf folgende Beschlüsse treffen: 1. Verwarnung; 2. Begründete Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden. Im Verdachtsfall auch mit sofortiger Suspendierung; 3. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten; 4. Streichung aus der Mitgliederliste, bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrags; 5. Ausschluss vom Verein. b) Der Ehrenrat als Kontrollorgan: Als Kontrollorgan kann der Ehrenrat gem. § 21 Abs. 8 eine außerordentliche Kassenprüfung einberufen. Der Ehrenrat ist berechtigt den geschäftsführenden Vorstand zur Ehrenratssitzung einzuladen, um über bestimmte Geschäftsvorgänge Auskunft zu erhalten. Die Geschäftsvorgänge sind in der Einladung eindeutig zu benennen, der geschäftsführende Vorstand ist zur umfangreichen Auskunft verpflichtet. Gem. §13 ist der Ehrenrat berechtigt dem geschäftsführenden Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung anzuweisen. **§ 21 Kassenprüfer und Kassenprüfung** a) Ordentliche Kassenprüfung: Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahren zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich unmittelbar nach Jahresabschluss eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen haben und hierüber der Jahreshauptversammlung berichten. b) Außerordentliche Kassenprüfung: Der Ehrenrat kann ohne Angabe von Gründen eine außerordentliche Kassenprüfung einberufen. Dem Kassenwart ist eine Vorbereitungszeit von einem Monat einzuräumen; der geschäftsführende Vorstand sowie die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer sind zur Kassenprüfung einzuladen. Über den Verlauf und das Ergebnis der außerordentlichen Kassenprüfung ist vom Kassenwart ein Protokoll anzufertigen; er hat die Jahreshauptversammlung über das Ergebnis zu unterrichten. **§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe** Grundsätzlich bleiben die Vorschriften des § 13 unberührt. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. **§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins** Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 (75 %) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 (80 %) erforderlich, unter der Bedingung, das mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 (80 %) der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. **§ 24 Vermögen des Vereins** Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf Vereins Eigentum zu. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehenden Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamts zu verwenden hat. **§ 25 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. **§ 26 Datenschutzzerklärung** a) Mitgliedsdaten: Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Art der Mitgliedschaft (aktiv/passiv), Sportart, Beitragsgruppe und Art der Zahlung, Funktion im Verein, besondere Verdienste, Ereignisse/Ehrungen des Mitglieds; Optional/Freiwillig: E-Mail-Adresse des Mitglieds, Telefonnummer, Hochzeitsdatum, bei Lastschriftzahlung: Bankverbindung, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse des Kontoinhabers sowie Mandatskennzeichnung und Datum der Mandaterteilung. Diese Informationen werden in vereinsinternen EDV-Systemen bzw. in den privaten EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert und verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. b) Mitgliedschaft in Spielgemeinschaften Der Verein ist Mitteilungsorgan der Handballspielgemeinschaft HSG 09 Gronau / Barfelde. Als solcher hat er die HSG mit der Vertretung der handballsportlichen Interessen beauftragt. Die HSG agiert somit als Organ (interne Stelle) des Vereins und erfasst, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern der Handballsparte im Rahmen dieser Datenschutzzerklärung. Zwecks Mitgliederrangordnung und Budgetierung (i. d. Gesellschaftsvertrag) erfolgt eine regelmäßige Datenübermittlung durch die HSG an die übrigen Eigentümer. Übermittelt werden dabei Name und Vorname, Spielerpassnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Mannschaft und Verein. c) Dachverbände Als Mitglied des Niedersächsischen Sportbundes (NSB), Kreissportbundes Hildesheim (KSB-Hi), Handballverband Niedersachsen (HVN) und deren Unterorganisationen ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an die o. g. Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, Geschlecht, Vereinsmitgliedsnummer und Sportart mit aktiv/passiv-Kennzeichnung. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Funktionsträger z.B. Vorstandsmitglieder) Name, die vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein ggf. durch den Schiedsrichter Ergebnisse (Spielernamen und dessen Spielerpassnummer, Geburtsdatum, Anzahl der Tore) und besondere Ereignisse (z.B. Verwarnungen, Zeitstrafen, Spielausschlüsse) an die entsprechenden Verbände. d) Datenerhebung von Nichtmitgliedern Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. e) Pressearbeit Der Vorstand macht Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Punktspielen, Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Tagespresse, der Vereinszeitung und dem Internet/Intranet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden wie Audio- und Bildmaterial der Veranstaltung, Vorname und Name, die Bezeichnung der Funktion im Verein , Besondere Ereignisse, Anzahl der Tore, Verein, Mannschaft. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. f) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Dritte: Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden. Der Verein erhält freiwillige finanzielle Leistungen von öffentlichen Stellen, die an die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Kontrollzwecken gebunden sind und ausschließlich hierfür verwendet werden. Übermittelt werden dabei Name und Vorname, Wohnort, Alter, Geschlecht, Verein und Mannschaft. g) Löschung der Daten: Beim Austritt werden alle Daten des Mitglieds mit Ablauf der Abrechnungsperiode aus der Mitgliederliste gelöscht. Unberührt hiervon sind bereits archivierte Datensicherungen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen mindestens zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.